

Satzung der Gemeinde Emmerting über die Benutzung aller öffentlichen gemeindlichen Flächen

Die Gemeinde Emmerting erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf allen öffentlichen gemeindlichen Flächen.
- (2) Diese Flächen sind alle öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Emmerting zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen farbig gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer in § 1 genannten Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere verboten
 1. Bänke, Abfallkörbe u. a. Einrichtungen zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 2. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten, soweit nicht eigens dafür Plätze von der Gemeinde eingerichtet sind,
 3. das Zelten und Nächtigen,
 4. Hunde auf Kinderspielplätze mitzunehmen,
 5. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung koten zu lassen
 6. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen anderer gemeindlicher Satzungen und Verordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3

Zusätzliche Verbote für die gemeindlichen Flächen

Zusätzlich zu den unter § 2 genannten Bestimmungen ist es im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1 Abs. 3) verboten, in den genannten Einrichtungen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zweck des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel aufzuhalten oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können. Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5

Ausnahmen

Eine Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Emmerting. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Emmerting vorliegt.

§ 6

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Emmerting kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergangenen Anordnungen im Geltungsbereich der Gemeinde Emmerting ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
 2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. die in § 2 und 3 aufgeführten allgemeinen und zusätzlichen Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt,
 2. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder,
 3. einem gemäß § 7 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Für erstmalige Verstöße gegen diese Satzung wird folgender Verwarngeldkatalog festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit (bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) | 25,00 Euro |
| Blumen zertreten | 25,00 Euro |
| Hundekot auf Bürgersteigen, Plätzen, Straßen und Öffentlichen Grünflächen | 25,00 Euro |
| Urinieren in der Öffentlichkeit | 25,00 Euro |
| Verschmutzen von Bänken | 25,00 Euro |
| Wegwerfen von Müll | 25,00 Euro |
| Hunde auf Spielplätzen | 25,00 Euro |

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Emmerting beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Emmerting, den 11.12.2003

-Gemeinde Emmerting-

M a i e r
1. Bürgermeister

- Gemeinde Emmerting –

Bekanntgabe der Niederlegung einer Satzung in der Gemeindekanzlei

Der Gemeinderat Emmerting hat in seiner Sitzung am 09.12.2003 eine Satzung über die Benutzung aller öffentlichen gemeindlichen Flächen beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Gemeindekanzlei, Zimmer Nr. 6, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht öffentlich aus.

Emmerting, den 12.12.2003

-Gemeinde Emmerting-

**M a i e r
1. Bürgermeister**

An die Amtstafel:

angeheftet am: 12.12.2003

abgenommen am: 29.12.2003